



## B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

der ...

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

... ,

gegen

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung  
für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

Antragsgegner,

beigeladen:

...

Verfahrensbevollmächtigte:

...

wegen des Vergabeverfahrens „Rohbauarbeiten Bauhaus-Archiv – Museum für Gestaltung“,

hat die 2. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch den Vorsitzenden Dr. Lux, den hauptamtlichen Beisitzer Sauer und den ehrenamtlichen Beisitzer ... am 8. Juli 2020 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, das Vergabeverfahren aufzuheben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin wird für notwendig erklärt.
4. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
5. Die Verfahrensgebühren werden auf ... EUR festgesetzt.  
Der Antragsgegner ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

## Gründe

### I.

Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens ist die Vergabe von Rohbauarbeiten für die Errichtung eines Erweiterungsbaus sowie die Sanierung und Funktionsanpassung des Bestandsgebäudes für das Bauhaus-Archiv – Museum für Gestaltung in Berlin-Mitte. Bei dem Vergabeverfahren ließ sich der Antragsgegner durch ein von ihm beauftragtes Architekturbüro, die ... , sowie ein Projektsteuerungsbüro, ... , begleiten. Mit der Vergabeakte zu entnehmendem Schreiben ... vom 27. September 2019 wiesen diese den Antragsgegner darauf hin, dass der Erweiterungsbau eine besondere Anforderung an die Abdichtung bedinge. Sie führten ferner aus:

„Für die Erarbeitung des WU-Konzepts wurde ein WU-Planer beauftragt, der sich für das geplante Hybridabdichtungssystem, bestehend aus einer Weißen Wanne inklusive Frischbetonverbundfolie als vorweggenommene Rissabdichtung, verantwortlich zeichnet.

Die Ausführungsplanung basiert entsprechend maßgeblich auf der Hybridsystemlösung, deren frühzeitige Planung eine Produktfestlegung erforderte. Zur Risikominimierung und als Vorgabe der Gesamtsystemlösung eines Systemgebers ist eine produktspezifische Ausschreibung behilfsweise zu Rate zu ziehen, da das geplante Hybridabdichtungssystem mit allen produktspezifischen Verträglichkeiten zueinander gem. § 7 Abs. 2 VOB/A andernfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann.“

Als WU-Planer wurde die ... und für diese insbesondere ihr Geschäftsführer ... tätig, der an der ... einen Geschäftsanteil von 25% hält und Prokurist bei der ... ist. Bei der ... halten zwei weitere Gesellschafter Anteile in Höhe von zusammen 50%, die bei der ... Anteile in Höhe von insgesamt 60% innehaben.

Im November 2019 veröffentlichte der Antragsgegner im Supplement zum EU-Amtsblatt (2019/S 221-...) die Bekanntmachung zur Vergabe im offenen Verfahren. Als einziges Zuschlagskriterium benannte die Bekanntmachung den Preis. Gegenstand der Beschaffung sollten ausweislich der Bekanntmachung folgende Leistungen sein:

„— ca. 3 500 m<sup>2</sup> WU-Betonarbeiten in Stärke von 30 bis 60 cm,  
 — ca. 4 000 m<sup>2</sup> WU-Sohle in Stärken von 30, 60, 80 und 117 cm,  
 — ca. 6 700 m<sup>2</sup> Hybridabdichtung,  
 — ca. 500 m<sup>2</sup> Abdichtungsarbeiten,  
 — ca. 10 200 m<sup>2</sup> Stahlbetonarbeiten,  
 — ca. 28 St Betonfertigteil-Treppenläufe,  
 — ca. 850 m<sup>2</sup> Sichtbeton,  
 — ca. 800 m<sup>2</sup> Sandstrahlen,  
 — ca. 100 m Verbundstützen,  
 — ca. 1650 t Bewehrung,  
 Zzgl. Stahleinbauteile, Schweißprofile, Ankerplatten u.dgl.  
 Einlagemontage Sprinklerleitungen, Hauseinführung, Blitzschutz  
 — ca. 320 m<sup>2</sup> Mauerarbeiten  
 Demontage Bestandsfassadenplatten  
 Wiedermontage Bestands-Bestonfertigteile.“

Im Leistungsverzeichnis des Antragsgegners hieß es unter anderem:

„Bei der Baumaßnahme handelt es sich um den Erweiterungsbau (EB) sowie die Sanierung und Funktionsanpassung des Bestandsbaus (BB) des Bauhaus-Archivs / Museums für Gestaltung (BHA) in Berlin. [...]

#### 3.4 BAUPRODUKTE / PRÜFZEUGNISSE / TECHN. MERKBLÄTTER

Vor Bestellung sämtlicher einzubauenden Materialien sind dem AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung rechtzeitig, mind. jedoch 10 AT vorher, unaufgefordert sämtliche zur Verwendung vorgeschlagenen Materialien, Produkte, Neben- und Hilfsprodukte sowie Bauelemente hinsichtlich ihrer Eigenschaften, mit Herstellerangabe, exakter Produktbezeichnung, gegebenenfalls erforderlichen technischen Prüfbescheiden und technischem Merkblatt, zu deklarieren.

Für die Deklaration gelten folgende Regeln:

- Unkonfektionierte Rohmaterialien wie Sand, Kies, Stahl usw. brauchen nicht deklariert werden.
- Transportbeton braucht nicht gesondert deklariert werden, da die Betonlieferscheine als Nachweis der Bauleitung übergeben werden. Zu deklarieren sind jedoch die Bauhilfsmittel wie die verwendeten Schalsysteme und Oberflächenvergütungen.
- Vorgefertigte Bauelemente (z.B. Fenster und Türen usw.) sind durch Angaben und Technische Merkblätter des Herstellers zu deklarieren.
- Synthetisch hergestellte Bauprodukte wie Beschichtungen, Klebstoffe, Dämmstoffe, Folien und Planen, Dichtungen, Imprägnierungen usw. sind vollständig unter Angabe des Technischen Merkblattes und des Sicherheitsdatenblattes zu deklarieren.
- Bei bauchemischen Produkten ist das technische Datenblatt und (falls erforderlich) ein Sicherheitsdatenblatt gemäß EG Richtlinie 2001/58/EG der Deklaration beizufügen.

Die genannten Produkte sind verbindlich. Änderungen - auch bei Nebenprodukten - während der Ausführung sind rechtzeitig anzukündigen und bedürfen der Zustimmung der örtlichen Bauüberwachung. Bei Abweichungen gilt die VOB/ B § 4 Pkt.6.

Ausgenommen von der Deklarationen sind Produkte im Zusammenhang mit beauftragten Werkplanungen und Produktvorgaben des Architekten oder Bauherren. Der AG behält sich die Prüfung der Materialdeklarationen vor, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Weichen während der Ausführung vorgefundene Materialien oder Produkte erkennbar von der Produktdeklaration oder von den geforderten Produkteigenschaften oder Zertifizierungen in der zugrundeliegenden Ausschreibung ab, ist der AN auch dann zu einem sofortigen Austausch verpflichtet, wenn die abweichenden Produkte aus allein technischer Sicht geeignet sind. Der

AG behält sich vor, die vertragsgemäße Umsetzung der Anforderungen, z.B. durch Bauprodukt- und Raumlufthproben, stichprobenartig während der Bauausführung zu überprüfen. [...]

### 3 Angaben zu WU-Konstruktion

3 Angaben zu WU-Konstruktion und zur Ausführung der Dämm- und Abdichtungsarbeiten an den Kelleraußenwänden und unter der Sohle

#### 3A Allgemein

Angaben durch den Tragwerksplaner

Die Angaben des Tragwerksplaners, des Bodengutachters (siehe Anlage Baugrundgutachten) sowie des WU-Konzepts sind bei der Ausführung zu beachten. Alle Aufwendungen infolge der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind einzukalkulieren und im Bauablauf in Verantwortung des AN umzusetzen.

#### Planungsgrundlage

Die Sohlen und Wände des Untergeschosses sind als Weiße Wanne entsprechend der WU-Richtlinie des DAfStb geplant und bei der Konstruktion der Bauteile berücksichtigt.

Die WU-Konstruktion mit Frischbetonverbundfolie ist als Hybridabdichtungssystem zu verstehen und wird nicht in Primär- oder Sekundärabdichtung unterschieden. [...]

#### 3C Ausführung Frischbetonverbundfolie / Hybridabdichtung

Ergänzend zur geplanten WU-Konstruktion ist als Fugenabdichtungsmaßnahmen eine WU-Konstruktion mit außenseitig vorgenommenen Rissabdichtungsmaßnahmen für die Bodenplatte und Wände als Hybridabdichtung vorgesehen.

Die Hybridabdichtung ist eine flächig angeordnete, nicht hinterläufige, vorweggenommene Rissabdichtung der nichtvermeidbaren Schwind- und Setzrisse bei WU-Konstruktionen. Die Schwindrissbewehrung infolge Hydratation wird diesbezüglich optimiert.

Die Abdichtung ist keine Sekundärabdichtungsmaßnahme und wirkt ausschließlich in Verbindung mit der geplanten WU-Konstruktion. Die Hybridabdichtung wird bei hochwertiger Nutzung von wasserbelasteten Untergeschossen eingesetzt.

Die Hybridabdichtung wird analog der gültigen WU-Richtlinien als WU-Betonquerschnittssystem geplant. Hierfür ist der WU-Systemgeber einzubinden. Alle abdichtungsrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen sind innerhalb des angebotenen Systems abzustimmen, festzulegen und auszuführen.

Der Systemgeber liefert die WU-Werkplanung mit Vorgabe der Betoniertakte, Fugenausbildungsdetails, der Betontechnologie und Dokumentation der sach- und fachgerechten Ausführung der Abdichtungsleistungen.

Die Verbundabdichtung wird mittels der rissüberbrückenden HDPE-Klebeverbundabdichtung als außenliegende, streifenförmige Abdichtungsbahn für Arbeits- und Sollrissfugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringungswiderstand mit nachfolgenden Mindestanforderungen geplant.

- Die Abdichtungsbahn muss die Anforderungen der DIN 20000-202 erfüllen.
  - Verwendbarkeitsnachweis über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für einen Wasserdruck bis 3,8 bar und eine Rissüberbrückung bis 1,0 mm
  - Gesamtdicke der vlieskaschierten FPO-Membran: mind. 1,70 mm unter der Sohle sowie 1,35 mm an der Außenwand
  - Vlieskaschierung und druckempfindliche Klebeschicht zur flächigen Verbindung mit dem erhärtenden Frischbeton
  - gitternetzartiges Dichtstoffraster für einen wirksamen Hinterlaufschutz im Falle ungewollter Beschädigungen
  - Hohe Reiß-Dehnfestigkeit der HDPE-Folie
  - Fugenüberbrückung 5 mm
  - Rissüberbrückung 2,0 mm bei 10.000 Risszyklen bis 50 m Wasserdruck
  - Hohe mechanische Belastbarkeit
  - Stoßbelastung 'nach Verfahren B' bei 2000 mm Fallhöhe, dicht
  - Geringe Wasserdampfdurchlässigkeit  $S_d = 1000 \text{ m}$
  - Hohe Alterungsbeständigkeit
  - Bitumenbeständig
  - Hohe Kälteflexibilität
  - Resistent gegen alle natürlichen, im Grundwasser und Boden vorkommenden aggressiven Stoffe
  - Resistent gegen Wurzeln und Mikroorganismen
- Mit dem Einheitspreis abgegolten sind:
- eventuell notwendige Überlappungen im Stoßbereich

- eventuell anfallender Verschnitt
- Schutz der Verbundfolie gegen Verschmutzung im Bauzustand
- das Verbinden der Längs- und Querstöße der Abdichtungsbahnen
- Erschwernisse aus Bodenplattenvertiefungen, -versprüngen und Ecken
- Hochziehen am Bodenplattenrand bis OK Bodenplatte
- Ausbilden von Formstücken
- Anschlüsse von Durchdringungen etc.
- die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich abgedichteter Betonfläche.

Die Leistungen dürfen ausnahmslos nur von durch den Hersteller zertifizierten Fachkräften ausgeführt werden. Eine Splittung der einzelnen Abdichtungsleistungen auf verschiedenen Fachunternehmern ist nicht zulässig.

Das gesamte Abdichtungskonzept bleibt ausschließlich in der Verantwortung des Systemgebers. Hierdurch wird die Dichtigkeit der WU-Konstruktion für die Nutzungsklasse A\*\*\* für den Lastfall zeitweise aufstauendes Wasser und drückendes Grundwasser sichergestellt. Es gilt die vertraglich festgelegte Nutzungsklasse.

Der Systemgeber gewährleistet im Rahmen der zu erbringenden Leistungen die Gebrauchstauglichkeit der druckwasser- bzw. nicht druckwasserbelasteten Bauteile, aller Fugenkonstruktionen, Durchdringungen und Einbauteile. Sollten dennoch wasserführende Risse auftreten, sind diese von dem Systemgeber zu seinen Lasten gem. Abschnitt 12 der WU-Richtlinien abzudichten. Gegebenenfalls erforderlicher Rückbau der technischen Anlagen, Bodenaufbauten usw. gehen ebenso zu Lasten des AN.

Die Planung erfolgte für das nicht hinterläufige, rissüberbrückende Abdichtungssystem mit dem ... " der ... (AbP: ... ).

Das Angebot muss die genannten Vorgaben aufweisen.

Alternativprodukte sind ausdrücklich zugelassen und in den entsprechenden Positionen in den Bieterangaben anzugeben. Die Gleichwertigkeit ist mit der Angebotsabgabe nachzuweisen. Kosten für die etwaige Umrechnungen / Umplanungen sind im Auftragsfalle vom AN zu tragen. [...]

### 3.3 Frischbetonverbundfolie

[...]

#### \*\*\* Bezugsbeschreibung

##### 3.3.20 Fugenabstellsystem Arbeitsfuge Bodenplatte D 60cm

Lieferung und Einbau eines systemkonformen selbst aussteifenden Fugenabstellsystems aus feinmaschigen trapezprofilierem verstärktem Streckmetall (höchste Fugenkategorie) und integrierten Fugenblech 300 x 1,50 mm für die Arbeitsfuge Bodenplatte / Bodenplatte.

Sicherstellung einer druckwasserdichten Fugenabstellsystem, sowie Ausbildung einer verzahnten Fuge mittels einer verlorenen Schalung, dem Querschnitt der Bodenplatte entsprechend angepasst, Bodenplattendicke D 60 cm

Hersteller/Typ ... ' oder gleichwertig,

Hersteller/Typ

.....

vom Bieter einzutragen,

Ausführung gemäß Einzelbeschreibung,

Einzelbeschreibungs-Nr '3 Angaben zu WU-Konstruktion'.

Einbauort: 2.Untergeschoss.

80,00 m [...]

##### 3.3.150 Fugenband Elastomer FM300

STLB-Bau 2019-04 013 112

Fugenband, aus Elastomer DIN 7865, Dehnfugenband, innenliegend, FM 300, Stöße überlappt, Überlappungslänge über 15 bis 20 mm, Beanspruchung durch drückendes Wasser von außen und aufsteigendes Sickerwasser, Fuge in Mitte des Bauteils, Ausführung gemäß Einzelbeschreibung, Einzelbeschreibungs-Nr 3 Angaben zu WU-Konstruktion Hersteller/Typ ... oder gleichwertig,

Hersteller/Typ

.....

vom Bieter einzutragen.

35,00 m

##### 3.3.160 Eckstück Fugenband Elastomer FM300

STLB-Bau 2019-04 013 129

Eckstück für Fugenband aus Elastomer DIN 7865, Dehnfugenband, innenliegend, FM 300, in Fugenbandebene, mit dem Fugenband durch Vulkanisation verbinden, Beanspruchung durch drückendes Wasser von außen,  
 Hersteller/Typ ... oder gleichwertig,  
 Hersteller/Typ

.....  
 vom Bieter einzutragen,  
 Ausführung gemäß Einzelbeschreibung,  
 Einzelbeschreibungs-Nr 3 Angaben zu WU-Konstruktion

\*\*\* Bezugsbeschreibung

3.3.280 Abdichtverbundsystem Bodenplatte

Rissüberbrückende, flächig verlegte Streifenabdichtung mit Abdichtverbundsystem als Hybridabdichtung zur WU-Konstruktion.

Streifenabdichtung auf Sauberkeitsschicht, sowie mit Bodenplattendämmung, nach Herstellervorschrift verlegen. Dichtungsbahn, basierend auf einer patentierten Frischbetonverbundtechnologie, mit druckempfindlicher Klebeschicht, Verbund der Abdichtungsverbundbahn flächig über die Klebeschicht der Folienoberfläche mit dem frischen (erhärtenden) Beton.

Einbauort: 1.Untergeschoss; 2.Untergeschoss

Hersteller/Typ ...  
 oder gleichwertig,  
 Hersteller/Typ

.....  
 vom Bieter einzutragen,  
 Ausführung gemäß Einzelbeschreibung,  
 Einzelbeschreibungs-Nr '3 Angaben zu WU-Konstruktion'.  
 4.000,00 m2 [...]

\*\*\* Bezugsbeschreibung

3.3.320 Abdichtverbundsystem Außenwand, einhäutig

Vertikales, rissüberbrückendes Abdichtsystem als Hybridabdichtung zur WU-Konstruktion auf egalisierter Verbauwand, inklusive sämtlicher Befestigungsmittel. Dichtungsbahn, basierend auf einer patentierten Frischbetonverbundtechnologie, mit druckempfindlicher Klebeschicht, Verbund der Abdichtungsverbundbahn flächig über die Klebeschicht der Folienoberfläche mit dem frischen

(erhärtenden) Beton.

Einbauort: 1.Untergeschoss; 2.Untergeschoss

Hersteller/Typ ... ' oder gleichwertig,  
 Hersteller/Typ

.....  
 vom Bieter einzutragen,  
 Ausführung gemäß Einzelbeschreibung,  
 Einzelbeschreibungs-Nr '3 Angaben zu WU-Konstruktion'.  
 1.800,00 m2“

Teil der Vergabeunterlagen war auch ein von ... gezeichnetes WU-Konzept mit Stand 15.08.2019, in dem es auszugsweise hieß:

„Diesbezüglich ist, ergänzend zur geplanten WU-Konstruktion, mit Fugenabdichtungsmaßnahmen eine WU-Konstruktion mit außenseitig vorweggenommenen Rissabdichtungsmaßnahmen für die Bodenplatten und Wände als Hybridabdichtungssystem vorgesehen.

Als nicht hinterläufiges, rissüberbrückendes Abdichtungssystem steht zum Beispiel das ... zur Verfügung.

Über das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – ... wird die Verwendung der ... als außenliegende Streifenförmige Fugenabdichtung für Arbeitsfugen und Sollrissquerschnitte mit einer Öffnungsweite von 1,0 mm und 20 m Wasserdruck in Bauteilen aus Beton mit Wassereindringwiderstand gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 2.53, geregelt. [...]

Zur Abdichtung von Arbeits- bzw. Dehnfugen dürfen nur Produkte nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. mit Verwendbarkeitsnachweis (d.h. mit allgemein bauaufsichtlichem Prüfzeugnis) eingesetzt werden.

Nachfolgende Produkte dienen als Qualitätsmerkmal, gleichwertige Alternativen können verwendet werden. [...]

... [...]

Die entsprechenden Verwendbarkeiten sind spätestens vor dem Einbau zu belegen (z. Bsp. Prüfzeugnis).“

Die Antragstellerin und die Beigeladene gaben jeweils fristgerecht Angebote ab. Das Angebot der Antragstellerin war mit ... EUR inkl. Umsatzsteuer das niedrigste Angebot.

Mit einem der Vergabeakte zu entnehmenden und von Herrn ... gezeichneten Schreiben vom 18. Februar 2020 an die ... teilte die ... ihre Bewertung der Angebote der Antragstellerin und der Beigeladenen mit. Zur Position 3.3.280 und weiteren hieß es darin zum Angebot der Antragstellerin unter anderem:

„Die Gleichwertigkeit ist nur durch einen Untersuchungsbericht belegt, ein erforderliches bauaufsichtliches Prüfzeugnis gemäß Abschnitt 10 der WU-Richtlinie liegt nicht vor. Weiterhin hat die Verbundfolie einen Verkrallungsverbund und keinen Klebeverbund. Darüber hinaus geben wir zu Bedenken, dass die ausgeschriebene Abdichtungsverbundfolie seit über 12 Jahren in Deutschland eingesetzt ist. Die angebotene Frischbetonverbundfolie ist erst ca. 2-3 Jahre auf dem Markt.“

Weiter hieß es in dem Schreiben:

„Die vom Bieter 1 angegebene Produktbezeichnungen weichen teilweise von den eingereichten Produktdatenblättern, bzw. es fehlen noch die nach Abschnitt 10 der WU-Richtlinie geforderten Prüfzeugnisse.

Bewertung Bieter 2 (... )

Bieter 2 hat die Leistungen gemäß LV angeboten.“

In einem ebenfalls verakteten „Vergabevorschlag“ der ... vom 24. Februar 2020 hieß es unter anderem:

„Das Angebot der Fa. ... (1. Rang) wird aufgrund der nicht gegebenen Gleichwertigkeit der angebotenen Produkte ausgeschlossen. (Siehe dazu Pkt. 2.8 – Prüfung der Bieterangaben.) [...]

2.8 Inhaltlich / technische Prüfung der Hauptangebote

Prüfung der Bieterangaben:

Die von der Fa. ... (1. Rang) angebotenen Produkte entsprechen nicht den Vorgaben / Anforderungen des LV-Textes. Das Angebot der Fa. ... wird daher [...] ausgeschlossen, da die Fa. ... die Gleichwertigkeit ihrer angebotenen Produkte nicht nachweisen kann. [...]

(Gleichwertigkeitsprüfung ... – siehe Anlage)“

In einem weiteren verakteten Vergabevermerk der ebenfalls vom Antragsgegner eingesetzten ... vom 27. Februar 2020 führten diese unter anderem aus:

„Die Prüfung ergab, dass

- Der Bieter Fa. ... (Rang 1) aufgrund der nicht gegebenen bzw. nicht nachgewiesenen Gleichwertigkeit der angebotenen Produkte ausgeschlossen werden muss [...]. Die technische Prüfung der Gleichwertigkeit wurde anhand der eingereichten Nachweise von einem Abdichtungsplaner (... ) durchgeführt. Sie hierzu Anlage zu Vergabevorschlag Staab Arch. in Abschnitt 15 der Vergabeakte.“

In einem auf den 5. März 2020 datierten Vermerk führte ein Mitarbeiter des Antragsgegners Folgendes aus:

„Bei o.g. Vergabe soll der Bestbieter aus folgendem Grund ausgeschlossen werden:

Ausschluss nach § 16 Nr. 2 EU VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 EU VOB/A

In den LV-Pos. 3.3.280, 3.3.300, 3.3.310-360 wurde eine andere als die ausgeschriebene Leistung angeboten. Aufgrund fehlender Gleichwertigkeit der angebotenen Leistung, war das Angebot auszuschließen. Für eine angebotene abweichende Hybridabdichtung war als Nachweis ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gemäß Abschnitt 10 der WU-Richtlinie (vgl. S. 22 des Leistungsverzeichnisses) vorzulegen. Dieses Prüfzeugnis wurde nicht vorgelegt und kann auch gemäß Auskunft des Herstellers sowie des vorgelegten Produktdatenblattes nicht vorgelegt werden, da dieses nicht existiert. Die Gleichwertigkeit ist ebenfalls nicht für die LV-Pos. 3.3.20-3.3.80 gegeben, da das angebotene Produkt im Hinblick auf die geforderte Oberflächengestaltung mit Schubverzahnung nicht der DIN 1045 entspricht. Fehlende Gleichwertigkeit der angebotenen Leistungen scheint zudem für die LV-Pos. 3.3.120, 3.3.150, 3.3.180-3.3.210, 3.3.70 sowie 3.3.380, 3.3.400, 3.3.440 und 3.3.60 vorzuliegen.

[...] wurden folgende Schritte eingeleitet: [...]

- Gutachten ... zur Gleichwertigkeit auf Basis der Datenblätter (10.02. / 18.02.2020)

- Gleichwertigkeit in oben genannten Punkten nicht nachgewiesen“

Mit Vorabinformationsschreiben vom 5. März 2020 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werde, weil es gemäß § 16 EU Nr. 2 VOB/A in Verbindung mit § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A ausgeschlossen worden sei. Zur Begründung führte der Antragsgegner die vorstehend zitierten Gründe an. Der Zuschlag solle auf das Angebot der Beigeladenen erteilt werden.

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 11. März 2020 rügte die Antragstellerin ihren Ausschluss aus dem Verfahren. Der Antragsgegner sei unzutreffend davon ausgegangen, dass für die von ihr angebotene Hybridabdichtung als Nachweis ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) gemäß Abschnitt 10 der WU-Richtlinie vorzulegen gewesen sei. Die aktuelle WU-Richtlinie regle derartige flächige, vorweggenommene Frischbetonverbundsysteme jedoch gar nicht, was durch eine von ihr vorgelegte sachverständige Stellungnahme belegt werde. Abschnitt 10 der WU-Richtlinie regle allein Fugenabdichtungen, nicht hingegen Flächenabdichtungen. Auch das im Leistungsverzeichnis vorgesehene Leitfabrikat verfüge zwar über ein bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Fugenabdichtungen, nicht hingegen für eine Flächenabdichtung.

Das ausgeschriebene Frischbetonverbundsystem stelle eine in Deutschland unregelte Bauweise dar, sodass ein abP auch nicht zu erlangen sein werde. Für das Leitprodukt liege entgegen den Ausführungen unter Ziff. 3 in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses auch kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für einen Wasserdruck bis 3,8 bar vor. Schließlich laufe das Prüfzeugnis des Leitfabrikats am 4. Juni 2020 und damit noch vor dem Ausführungsbeginn am 15. Juni 2020 aus. Für das von ihr angebotene Abdichtungsverbundsystem „...“ bestehe jedoch eine CE-Kennzeichnung. Damit sei gemäß § 16c BauO Bln ein Verwendbarkeitsnachweis für dieses Produkt nicht erforderlich. Soweit der Auftraggeber dies trotzdem fordere, sei dies unzulässig. Außerdem lege sie zum Nachweis der Einhaltung der ausgeschriebenen Anforderungen durch ihr angebotenes Produkt die Europäische Technische Bewertung (ETA) vom Österreichischen Institut für Bautechnik vor. Nach Auskunft des Herstellervertriebs habe auch niemand aus der Vergabestelle dort nach einer Zulassung nachgefragt. Allerdings habe der technische Leiter der Firma ... mit dem Herstellervertrieb Kontakt aufgenommen. Sollte sich dies bewahrheiten, läge darin ein eklatanter Verstoß gegen den fairen Wettbewerb, indem ein Unternehmen auf die Vergabeentscheidung Einfluss genommen habe, das am Ausgang des Vergabeverfahrens ein eigenes wirtschaftliches Interesse habe. Im Übrigen sei zu rügen, dass offensichtlich vergaberechtswidrig eine Vorfestlegung des Antragsgegners auf das Produkt der Firma ... erfolgt sei. Schließlich sei nicht nachvollziehbar, warum ihr angebotenes Produkt im Hinblick auf die geforderte Oberflächengestaltung mit Schubverzahnung nicht der DIN 1045 entsprechen solle. Abschließend sei zu rügen, dass die Vorabinformation nicht präziser begründe, ob und inwiefern eine fehlende Gleichwertigkeit bei den Positionen 3.3.120, 3.3.150, 3.3.180-3.3.210, 3.3.70 sowie 3.3.380, 3.3.400, 3.3.440 und 3.3.60 vorliege.

Mit weiterem Rügeschreiben vom gleichen Tag ließ die Antragstellerin vertiefend geltend machen, dass der Antragsgegner die verbindlichen Bedingungen des Auftrags nicht so eindeutig festgelegt habe, dass auf der Grundlage ein Ausschluss erfolgen könne. Im Hinblick auf das Gebot der produktneutralen Ausschreibung könne es nicht darum gehen, dass ihr Angebot identisch mit den in der Leistungsbeschreibung genannten Leitfabrikaten sei.

Mit Schreiben vom 30. März 2020 wies der Antragsgegner die Rügen zurück und führte aus, wegen der besonders wertvollen Sammlung im Bauhaus-Archiv, die im Untergeschoss gelagert werde, und dem Standort unmittelbar am Landwehrkanal sollten die voraussichtlich entstehenden Risse nicht erst nachträglich, sondern bereits vor ihrer Entstehung abgedichtet werden. Die von der WU-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen nach Rissentstehung sollten daher bereits prophylaktisch vorab durchgeführt werden. Die Frischbetonverbundfolie werde deshalb vorab flächig auf der ganzen Oberfläche der WU-Konstruktion aufgebracht. Die ausgeschriebene ergänzende Abdichtung sei mithin eine Fugenabdichtung und zugleich eine vorweggenommene Rissabdichtung im Sinne der WU-Richtlinie, aber keine Flächenabdichtung. Solche gebe es bei Weißen Wannen nicht, weil der wasserundurchlässige Beton bereits die Abdichtung in der Fläche darstelle. Der Anwendungsbereich der WU-Richtlinie sei eröffnet, da es sich vorliegend um ein wasserundurchlässiges Bauwerk aus Beton handele. Ausgeschrieben sei eine kombinierte Fugen- und Rissabdichtung nach Abschnitt 10 – bezüglich der Risse in Verbindung mit Abschnitt 12.2 Abs. 2 – der WU-Richtlinie. Diese Abdichtung bedürfe nach Abschnitt 10.1 WU-Richtlinie eines Verwendungsnachweises. Die geplante Rissabdichtung weiche nur hinsichtlich des Zeitpunkts der Abdichtung vom Regelfall ab. Der Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten könne aber keinen Einfluss auf die geltenden technischen Anforderungen haben.

Fugenabdichtungen, die nicht mit Fugenband ausgeführt würden, entsprächen zwar nicht der genormten Ausführung, entsprächen aber dem aktuellen Stand der Technik. Für sie gebe es derzeit allerdings keine DIN-Norm. Die im Leistungsverzeichnis enthaltene Mindestvorgabe zur Vorlage eines bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ergebe sich aus der WU-Richtlinie und stelle mithin keine überhöhte Anforderung dar. Die Vorlagepflicht entfalle auch nicht aufgrund § 16c BauO Bln. Denn es gehe nicht um die grundsätzliche Verwendbarkeit des angebotenen Produkts, sondern vielmehr um die konkrete Verwendung im Rahmen der Fugen- und Rissabdichtung nach der WU-Richtlinie. Selbst wenn die WU-Richtlinie wegen des vorgezogenen Zeitraums hinsichtlich der Rissabdichtung nicht gelte, so gelte sie doch jedenfalls für die Fugenabdichtung. Die Vergabeunterlagen seien unmissverständlich formuliert worden.

Für das von der Antragstellerin angebotene Produkt liege unstreitig kein abP vor. Es erfülle folglich nicht die ausgeschriebenen Mindestanforderungen und sei nicht gleichwertig. Die Gleichwertigkeit könne auch nicht durch einen Vergleich mit Materialangaben zu einer Flächenabdichtung belegt werden. Denn es ginge um den Nachweis der Gleichwertigkeit mit einer Fugen- und Rissabdichtung nach der WU-Richtlinie. Ihr Angebot sei daher zwingend auszuschließen gewesen. Die Rügen zu den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses seien darüber hinaus präkludiert. Schließlich entspreche das von ihr in den Positionen 3.3.20 bis 3.3.80 angebotene Produkt in Bezug auf die Oberflächengestaltung mit Schubverzahnung nach der DIN 1045 nicht den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses.

Die Antragstellerin hat am 2. April 2020 einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Landes Berlin einreichen lassen, der dem Antragsgegner durch die Kammer am gleichen Tag übermittelt worden ist.

Die Antragstellerin macht über ihre Rügen hinaus geltend, nach der seit Dezember 2017 geltenden WU-Richtlinie bestünden unterschiedliche Regelungen für Fugenabdichtungen einerseits und Rissabdichtungen andererseits. Abschnitt 12.2 der WU-Richtlinie habe seit 2017 keine zwei Absätze mehr. Abschnitt 10 wiederum beziehe sich ausschließlich auf Fugenabdichtungen. Die ausgeschriebene vorweggenommene Rissabdichtung sei der aktuellen WU-Richtlinie völlig unbekannt. Es könne sich dabei denklogisch trotz der anderen Bezeichnung des Antragsgegners nur um eine Flächenabdichtung handeln. Die Ausführungen des Antragsgegners, es handele sich um eine flächig auf der ganzen Oberfläche der WU-Konstruktion aufgebrachte Abdichtung, nicht jedoch eine Flächenabdichtung, seien in sich widersprüchlich und unvertretbar. Auch das von dem Antragsgegner verwendete Leitfabrik weise jedoch kein abP für eine Flächenabdichtung, sondern lediglich für eine Fugenabdichtung vor. Dieses abP sei daher als Verwendungsnachweis für eine flächige Verlegung und vorweggenommene Rissabdichtung ungeeignet. Hinzu komme, dass das für die Leitprodukte vom Antragsgegner vorgelegte Prüfzeugnis technisch für die vorliegende Ausschreibung nicht anwendbar sei, weil die darin beschriebene Ausführungsweise hier nicht eingehalten werden könne. Die faktisch ausgeschriebene Hybridabdichtung stelle eine unregelmäßige Bauweise dar. Schließlich verlasse der Antragsgegner die WU-Richtlinie auch insofern, als hier keine innenliegenden Rissabdichtungsmaßnahmen, sondern

Maßnahmen an der Außenseite vorgesehen seien. Die von ihr – im Verlauf des Nachprüfungsverfahrens auch auf deutsch – vorgelegte ETA passe perfekt zur ausgeschriebenen Leistung. Die englische Sprachfassung – „waterproof concrete structure“ – zeige, dass sie sich auf eine WU-Konstruktion beziehe, wengleich in der Übersetzung der in Deutschland unübliche Begriff des Dichtbetons verwendet werde. Wie die von ihr vorgelegten Unterlagen zeigten, erfülle das Produkt auch die Anforderung einer Rissüberbrückung von bis 2 mm. Die ETA erfülle die Mindestanforderungen sogar über. § 7a EU Abs. 2 Nr. 1 lit. e VOB/A zeige, dass eine ETA in der Rangfolge sogar über einem abP stehe, sodass sie in jedem Fall als gleichwertig anzusehen sei. Es sei ihr nicht vorzuwerfen, dass sie die deutsche Fassung der ETA nicht bereits mit dem Angebot vorgelegt habe. Denn dem Angebot sei eine technische Beschreibung des von ihr angebotenen Frischbetonverbundsystems im Sinne von § 7a EU Abs. 3 Nr. 3 lit. b VOB/A beigefügt gewesen. Der Antragsgegner habe ihr keine Frist zur Nachreichung der ETA gesetzt. Die vorgelegte ETA beziehe sich auf das von ihr angebotene Produkt. Zwischenzeitlich sei lediglich die Vermarktung eines der in der ETA genannten Produkte eingestellt worden, weshalb nunmehr auf den in der ETA noch verwendeten Zusatz „Standard“ verzichtet werde. Eine Gleichwertigkeitsprüfung anhand der Mindestanforderungen aus dem Leistungsverzeichnis sei teilweise unmöglich, weil der Antragsgegner insoweit mitunter völlig unbestimmte Aspekte aus einer Produktbeschreibung des Herstellers des Leitprodukts übernommen habe, etwa „hohe Reiß-Dehnfestigkeit“ oder „Resistent gegen alle natürlichen, im Grundwasser und Boden vorkommenden aggressiven Stoffe“. Das von ihr angebotene Produkt weise zwar keine druckempfindliche Klebeschicht wie das der Planung zugrunde gelegten System von ... auf. Für diese besitze der Hersteller der für das Leitfabrikat verwendeten ... - Abdichtungsbahnen ein europäisches Patent. Mit der ETA sei jedoch nachgewiesen, dass das von ihr angebotene System hinsichtlich der Verbundwirkung komplett geprüft und getestet sei, sodass bei Verwendung der vorgesehenen Abstandhalter für die Bewehrung der vollflächige Verbund gewährleistet sei. Wegen der bloß formalen Abweichung dürfe ihr Angebot nicht ausgeschlossen werden, da es sich insoweit um eine technische Spezifikation handele, die ohne Bezugnahme auf eine in Anhang TS definierte technische Spezifikation erfolgt sei. Auch das von ihr in der Position 3.3.20 angebotene Produkt erfülle die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses. Der Hersteller könne eine Arbeitsfuge der verlangten Form fertigen und sie diese auch einbauen.

Im Rahmen der Akteneinsicht habe sie feststellen müssen, dass in der Planungsphase des Vergabeverfahrens, bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung und schließlich bei der Prüfung ihres Angebotes die ... und für jene deren Geschäftsführer ... tätig geworden sei. Herr ... sei jedoch kein unabhängiger Planer, sondern vielmehr auch Prokurist der ... , von der die wesentlichen Leitfabrikate zum Hybridabdichtungssystem stammten. Der weitere Geschäftsführer der ... , Herr ... , sei zudem auch Geschäftsführer bei der ... . Der aufseiten des Antragsgegners für die ... tätig gewordene Herr ... habe damit ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse daran, dass die im Leistungsverzeichnis genannten Leitfabrikate auch zur Ausführung kämen. Dies habe eine unabhängige und fachkundige Prüfung ihres Angebotes auf Gleichwertigkeit naturgemäß ausgeschlossen. Außerdem habe der Interessenkonflikt bereits in der Planungsphase zu einer massiven Vorfestlegung auf Produkte der ... geführt. Obgleich es sich dabei um eine nicht von der WU-Richtlinie erfasste Sonderkonstruktion handele, sei die Leistungsbeschreibung auf die Leitfabrikate zugeschnitten worden, da das Leitprodukt nur über ein abP für die streifenförmige Fugenabdichtung und nicht für die flächige Abdichtung des Baukörpers im Ganzen verfüge. Dies zeige sich auch daran, dass sich aus im Internet ersichtlichen Quellen ergebe, dass Herr ... in seiner Funktion als Prokurist der ... einen Vortrag gehalten habe, in dem er die Verwendung bestimmter, auf deren Produkte zugeschnittener Leistungsverzeichnistexte empfehle, welche sich in identischem Umfang auf den Seiten 22 f. des streitgegenständlichen Leistungsverzeichnisses wiederfänden. Kurz nach dem Öffnungstermin habe Herr ... zudem bei ihrem Kalkulator angerufen und die Produkte der ... angeboten. Mit Schreiben vom 27. Januar 2020 habe die ... ihr sodann ein entsprechendes Angebot übermittelt, auf das sie nicht eingegangen sei, da sie auch keine Änderungen an ihrem verbindlichen Angebot mehr haben vornehmen können. Es liege dementsprechend auf der Hand, dass Herr ... bei der technischen Prüfung ihres Angebots ein massives Interesse daran gehabt habe sie auszuschließen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer wiederherzustellen und ihr Angebot in die Angebotswertung einzubeziehen und

festzustellen, dass die Hinzuziehung ihrer Verfahrensbevollmächtigten notwendig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt über seine Rügezurückweisung hinaus vor, ausgeschrieben sei eine weiße Wanne, d.h. eine Wanne aus wasserundurchlässigem Beton. Auf diese finde die WU-Richtlinie nach ihrem Absatz 1.1 Anwendung. Der Anwendungsbereich der DIN 18533 sei hingegen nur eröffnet, wenn kein Bauwerk aus wasserundurchlässigem Beton errichtet werden solle, welches unter den Anwendungsbereich der WU-Richtlinie falle. Zwar gehe die WU-Richtlinie davon aus, dass entstandene Risse grundsätzlich nachträglich abgedichtet würden, was vorliegend nicht gewünscht sei. Vielmehr solle hier bereits vor etwaiger Schadensentstehung eine flächendeckende Rissabdichtung gemäß Absatz 12.2 WU-Richtlinie durchgeführt werden. Der einzige Unterschied zu den Regelungen der WU-Richtlinie sei der Zeitpunkt der Ausführung der Maßnahme und der Umstand, dass sich die Abdichtungsfolie der Natur der Sache nach auch an Stellen befinden werde, an denen keine Risse entstehen werden. Die damit verbundene Übererfüllung der Richtlinienvorgaben könne nicht dazu führen, dass nun geringere oder gar keine technischen Vorgaben mehr gälten. Ein abP sei auch für eine flächige Verlegung und vorweggenommene Rissabdichtung nicht ungeeignet, da es auch hierbei – etwa in rechten Winkeln, bei langen Rissen o.Ä. – zu Überlappungen von Abdichtungsbahnen komme. Absatz 12.2 der WU-Richtlinie 2017 besage, dass Risse mit den gleichen Materialien mit einem abP wie Fugen abzudichten seien. Selbst wenn jedoch die Vorgaben der WU-Richtlinie keine Anwendung fänden, so habe er jedenfalls im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts als Mindestvorgabe vorsehen dürfen, dass die eingesetzten Materialien ein abP aufwiesen. Dies könne vor der Verwendung nicht bewährter und nicht entsprechend geprüfter Produkte bewahren. So sei etwa das von der Antragstellerin angebotene Produkt ... erst seit ... auf dem Markt, sodass damit keine langfristigen Erfahrungen bestünden. Dementsprechend sei im Leistungsverzeichnis unter Ziffer 3 für die Verbundabdichtung als Mindestanforderung ausdrücklich ein Verwendbarkeitsnachweis über ein abP gefordert worden. Es ergebe sich aus dem Leistungsverzeichnis und den weiteren Vergabeunterlagen eindeutig, dass die WU-Richtlinie insoweit Grundlage der Planung

der ausgeschriebenen WU-Konstruktion sei, sodass ein abP für die Verwendung der Frischbetonverbundfolie als Fugenabdichtung im Sinne von Absatz 10.1 in Verbindung mit 12.2 der WU-Richtlinie und insbesondere nicht ein solches für eine Flächenabdichtung im Sinne der DIN 18533 vorzulegen sei. Unter Abschnitt G des WU-Konzepts sei zudem das Produkt ... als Orientierungsfabrikat benannt und dessen abP als Anlage beigefügt gewesen. Dieses abP diene zur „Verwendung als außenliegende streifenförmige Fugenabdichtung in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringungswiderstand“, was nichts anderes als WU-Beton nach der WU-Richtlinie sei. Das von der Antragstellerin angebotene Produkt erfülle die Anforderungen der Ausschreibung nicht. Eine CE-Kennzeichnung sei nicht gleichwertig, da sie als Selbstauskunft keine Prüfung durch eine unabhängige Stelle beinhalte. Die genannte CE-Kennzeichnung sei für die ausgeschriebene Verwendung im Rahmen einer WU-Konstruktion zudem irrelevant. Eine ETA sei zwar ein denkbarer Nachweis der Gleichwertigkeit. Die von der Antragstellerin vorgelegte ETA beziehe sich jedoch nur auf eine Flächenabdichtung und nicht auf die hier ausgeschriebene Fugen- bzw. Rissabdichtung nach der WU-Richtlinie und sei daher irrelevant. Sie sei zudem nur in englischer Sprache vorgelegt worden. Weder im Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist noch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Ausschluss der Antragstellerin habe das ETA-Zertifikat für das Produkt ... in deutscher Sprache vorgelegen. Nach Auskunft des Herstellers sei es zu diesem Zeitpunkt auch noch gar nicht verfügbar gewesen. Im Zertifikat werde zudem nur auf Dichtbetonkonstruktionen abgestellt, sodass nicht davon ausgegangen werden könne, dass hiermit tatsächlich WU-Beton gemeint sei.

Die Wahl des Begriffes Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen lege unmissverständlich dar, dass diese nicht verhandelbar seien und das anzubietende Produkt sie zwingend erfüllen müsse. Zu einer Mindestanforderung könne es also per Definition gar nichts Gleichwertiges geben. Bei der Angabe der Mindestvorgabe „für einen Wasserdruck bis 3,8 bar“ auf Seite 22 des Leistungsverzeichnisses handele es sich um einen Schreibfehler. Tatsächlich müsste hier der Wert 2,0 bar stehen, denn mit den gängigen Materialprüfungsverfahren könne gar kein höherer Wert als 2,0 bar bestätigt werden. Dies wirke sich auf das Verfahren jedoch nicht aus, da das von der Antragstellerin angebotene Produkt über gar kein abP verfüge. Der Widerspruch sei aufgrund der Beifügung des abP des Orientierungsfabrikats zu den Vergabeunterlagen für die

Bieter auch erkennbar gewesen. Der Vortrag der Antragstellerin sei auch weitergehend präkludiert, da aus den Vergabeunterlagen eindeutig ersichtlich gewesen sei, dass unter der Position 3.3.280 des Leistungsverzeichnisses ein Produkt anzubieten gewesen sei, welches über ein abP verfüge. Sie habe auch nicht davon ausgehen können, mit anderen Unterlagen diese Mindestvorgabe umgehen zu können. Die Antragstellerin habe auch in der Position 3.3.20 ein nicht ausgeschriebenes Produkt angeboten, da es sich bei dem von ihr angebotenen Produkt weder um eine trapezförmige, noch um eine verzahnte Arbeitsfuge handele. Die mit der vorgelegten Broschüre beschriebene Passgenauigkeit beziehe sich lediglich auf die Produktmaße, nicht auf die Oberflächengestaltung als trapezprofilert.

Ein Interessenkonflikt im Sinne des § 6 VgV bestehe nicht. Die Planung eines Frischverbundabdichtungssystems sei weder eine Grundleistung für einen Architekten noch für einen Tragwerksplaner. Sie sei daher vorliegend als besondere Leistung vereinbart worden, welche das von ihm beauftragte Architektenbüro an einen Subunternehmer, die ... GmbH, vergeben habe. Das Architekturbüro habe dargelegt, dass nach seiner Erfahrung WU-Planer stets mit einem bevorzugten Produkt bzw. Hersteller geplant hätten, dies aber nicht zur Folge gehabt habe, dass am Ende ein Angebot mit dem jeweiligen Orientierungsfabrikat bezuschlagt worden sei. Das Architekturbüro habe mit der ... zudem in der Vergangenheit erfolgreich zusammengearbeitet. Tatsächlich habe der Mitarbeiter der Antragstellerin bei der ... am 27. Januar 2020 ein Angebot erbeten, scheinbar um Informationen über das Orientierungsfabrikat zu erhalten. Herr ... sei erst am 31. Januar 2020 um Unterstützung bei der Bewertung der eingegangenen Produktunterlagen gebeten worden, das Submissionsergebnis sei ihm vorher nicht bekannt gewesen. Die Voraussetzungen des § 6 VgV lägen nicht vor. Es liege nicht die Fallkonstellation einer Doppelberatung vor. Weder habe wegen der transparenten Bekanntmachung des Orientierungsfabrikats ein Informationsaustausch zu einem Wissens- und Wettbewerbsvorsprung führen können, noch liege eine geschäftliche Beziehung im Sinne des § 6 VgV vor. Die vorweggenommene Angebotsprüfung durch die ... wäre nicht erfolgt, wenn die Vergabestelle Kenntnis von der unternehmerischen Verflechtung zwischen ihr und der ... gehabt hätte. Von diesen Umständen habe er aber erst im Mai 2020 durch die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin erfahren. Die Prüfung, ob die angebotenen Produkte die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Produktvorgaben erfüllten, sei jedoch ein Datenvergleich ohne subjektive

Komponente. Insbesondere der entscheidende Punkt des Nichtvorliegens eines abP sei eine tatsächliche und objektiv nachprüfbare Tatsache, deren Überprüfung gar nicht zu einem Interessenkonflikt geführt haben könne. Das Prüfergebnis sei zudem sowohl vom beauftragten Architekturbüro als auch von dem beauftragten Projektsteuerer und den beiden zuständigen Mitarbeitern der Fachabteilung geprüft worden.

Nach den Hinweisen der Kammer vom 4. Juni 2020 sei erneut eine Gleichwertigkeitsprüfung des zu Position 3.3.280 angebotenen Produktes vorgenommen worden. Danach habe sich gezeigt, dass das von der Antragstellerin nunmehr vorgelegte ETA-Zertifikat keinen einem abP nach der WU-Richtlinie gleichwertigen Verwendbarkeitsnachweis darstelle. Es sei bereits unklar, ob es das angebotene Produkt betreffe. Ferner erwähne es an keiner Stelle, dass es in Verbindung mit der WU-Konstruktion verwendet werden könne. Weiter fehle es an der konkreten Angabe zum Rissüberbrückungsvermögen, obgleich die Mindestanforderung einer Rissüberbrückung bis 1,0 mm von besonderer Bedeutung sei. Auch zu weiteren Punkten der Mindestanforderungen erhalte das Zertifikat keine Angaben. Hinzu komme, dass das angebotene Produkt auch nicht die in der Leistungsverzeichnisposition selbst beschriebene Vorgabe einer druckempfindlichen Klebeschicht erfülle. Es stelle den Verbund vielmehr mittels einer Noppenstruktur her, welche nicht gleichwertig sei, da sie – anders als eine Klebeschicht – im Bereich vorhandener Abstandshalter, unter denen sich kein Beton befinde, keinen Verbund herstellen könne. Diese Gleichwertigkeitsprüfung betreffe im gleichen Maße die Position 3.3.320, sodass das von der Antragstellerin angebotene Produkt in zwei wesentlichen Punkten von der Leistungsbeschreibung abweiche. Das Angebot der Antragstellerin sei daher mit Schreiben vom 12. Juni 2020 erneut ausgeschlossen worden.

Mit Beschluss vom 7. April 2020 hat die Kammer das für den Zuschlag vorgesehene Unternehmen beigeladen. Die Beigeladene hat zur Sache keine Stellung bezogen und keinen eigenen Antrag gestellt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 1. Juli 2020 haben die Beteiligten Gelegenheit erhalten, zur Sach- und Rechtslage Stellung zu beziehen. Die Vergabeakten des Antragsgegners liegen der Kammer vor und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands

wird auf die Verfahrensakte der Kammer nebst der beigezogenen Vergabeakten verwiesen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag hat Erfolg und führt zur Anordnung der Aufhebung des Vergabeverfahrens.

### 1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 1 GWB. Bei dem streitgegenständlichen Auftrag handelt es sich zudem um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1, 3 GWB. Die Vergabekammer des Landes Berlin ist zuständig, der maßgebliche Schwellenwert des § 106 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 lit. a der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist erreicht.

Die Antragstellerin ist ferner antragsbefugt im Sinne von § 160 Abs. 2 GWB. Sie hat neben ihrem durch Angebotsabgabe manifestierten Interesse am Auftrag geltend gemacht, durch einen in Missachtung vergaberechtlicher Vorschriften erfolgten Ausschluss ihres Angebots und die Einbindung der ... und des Herrn ... in ihren Rechten verletzt zu sein. Da ihr Angebot preislich an erster Stelle rangiert und bei Aufhebung des Ausschlusses für die Zuschlagserteilung in Betracht käme, hat sie auch einen drohenden Schaden in Gestalt des Verlusts dieser Zuschlagschance dargelegt.

Der Antrag ist schließlich auch nicht in Gänze nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig. Insoweit kann offenbleiben, ob die von der Antragstellerin vorgebrachten Anwürfe gegen die Vorgabe der Leitprodukte an sich nach § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 3 GWB präkludiert sind. Denn unzweifelhaft hat die Antragstellerin jedenfalls den auf mangelnde

Gleichwertigkeit gestützten Ausschluss ihres Angebotes unverzüglich, vor Einreichen des Nachprüfungsantrags und damit fristgerecht gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB gegenüber dem Antragsgegner gerügt. Der Umfang der weiter streitgegenständlichen Beteiligung der ... und des Herrn ... sowie deren Verbindungen zur ... waren der Antragstellerin vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens ohnehin nicht bekannt oder für sie erkennbar.

Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet.

So ist bereits der von der Antragstellerin angegriffene, auf eine Abweichung von den Vergabeunterlagen gestützte Ausschluss ihres Angebots aus dem Vergabeverfahren rechtswidrig und verletzt sie in ihren Rechten. Zwar hat der Antragsgegner mit dem Verlangen „Verwendbarkeitsnachweis über ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für einen Wasserdruck bis 3,8 bar und eine Rissüberbrückung bis 1,0 mm“ in den einleitenden Teilen des Leistungsverzeichnisses zunächst eine Mindestanforderung an die anzubietende Leistung formuliert. Indem im Folgenden jedoch ausdrücklich Alternativprodukte zugelassen werden und insofern nur formuliert wird „Die Gleichwertigkeit ist mit der Angebotsabgabe nachzuweisen“, ohne die Anforderungen an die Gleichwertigkeit an dieser Stelle näher zu definieren, konnte ein durchschnittlicher Bieter möglicherweise nicht mehr mit der für die Aufstellung von Mindestanforderungen notwendigen Sicherheit erkennen, dass nicht auch andere Verwendbarkeitsnachweise statt des abP – etwa eine ETA – angeboten werden konnten. Der Antragsgegner hat mit anderen Worten die durch die – vergaberechtswidrige, § 7 EU Abs. 2 VOB/A – Vorgabe eines Leitprodukts geschaffene Klarheit bezüglich der Anforderungen an die Leistung selbst durch die gewählte Formulierung so verwässert, dass eine semantische Unklarheit entstanden ist, die nicht zulasten der Bieter gehen kann. Ein Ausschluss auf der Grundlage einer Abweichung von den im Einleitungstext des Leistungsverzeichnisses genannten Mindestanforderungen ist daher nicht zulässig.

Der Nachprüfungsantrag ist insbesondere aber auch deshalb begründet, weil aufseiten des Antragsgegners eine Person tätig geworden ist, bei der ein Interessenkonflikt vorgelegen hat. Dies verletzt die Antragstellerin zumindest in ihrem Recht auf ein diskriminierungsfreies Verfahren aus § 97 Abs. 2 GWB in seiner Ausprägung durch § 6 VgV.

Nach § 97 Abs. 2 GWB sind die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet. Nach Art. 24 Abs. 1 RL 2014/24/EU haben die Mitgliedstaaten zudem sicherzustellen, dass die öffentlichen Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten treffen, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren ergeben, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und eine Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten. Diese Vorgabe hat insbesondere zur Schaffung von § 6 VgV geführt, der somit eine spezielle Ausprägung des Nichtdiskriminierungsgebots und der Neutralitätspflicht der öffentlichen Auftraggeber darstellt (vgl. etwa *Dreher/Hoffmann*, in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage 2019, § 6 VgV, Rn. 8).

Nach § 6 Abs. 1 VgV dürfen unter anderem Mitarbeiter eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Nach § 6 Abs. 2 VgV besteht ein derartiger Interessenkonflikt für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 17 RL 2014/24/EU ist ein Beschaffungsdienstleister eine öffentliche oder privatrechtliche Stelle, die auf dem Markt Nebenbeschaffungstätigkeiten anbietet. Um Nebenbeschaffungstätigkeiten handelt es sich nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 15 lit. b und c RL 2014/24/EU bei Tätigkeiten zur Unterstützung von Beschaffungstätigkeiten, insbesondere in Form der Beratung zur Ausführung oder Planung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und der Vorbereitung und Verwaltung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Namen und für Rechnung des betreffenden öffentlichen Auftraggebers.

Indem Herr ... im Vergabeverfahren tätig geworden ist, hat der Antragsgegner gegen § 97 Abs. 2 GWB in Verbindung mit § 6 VgV verstoßen.

Herr ... ist nach den vorstehenden Maßstäben Mitarbeiter eines Beschaffungsdienstleisters im Sinne von § 6 Abs. 1 VgV. Jedenfalls die ... haben den Antragsgegner unmittelbar bei seiner Beschaffung unterstützt, indem sie die Planung des Verfahrens verantwortet, die Angebote geprüft und ausgewertet und dem Antragsgegner Vorschläge zur Vergabeentscheidung unterbreitet haben. Auch die ... und der für sie handelnde Herr ... haben in vergleichbarem Maße an der Vergabe auf Seiten des Antragsgegners mitgewirkt, indem sie das der Ausschreibung zugrunde liegende WU-Konzept, das Teil der Vergabeunterlagen geworden ist, erstellt und eine Prüfung der Angebote der Antragstellerin und der Beigeladenen auf Erfüllung der Anforderungen des Leistungsverzeichnisses vorgenommen haben. Bei der gebotenen funktionalen Auslegung des Begriffs des Beschaffungsdienstleisters ist unerheblich, ob die ... und Herr ... unmittelbar vom Antragsgegner beauftragt worden sind. Zum einen muss der Antragsgegner sich insoweit schon das Handeln des von ihm direkt beauftragten Beschaffungsdienstleisters, der ... , zurechnen lassen. Wollte man dies anders sehen, eröffnete dies mit den vergaberechtlichen Grundsätzen unvereinbare Umgehungskonstellationen. Zum anderen ist den Vergabeakten zu entnehmen, dass der Antragsgegner auch darüber im Bilde war, dass die ... und Herr ... Aufgaben des Auftraggebers übernommen haben. So haben die ... mit Schreiben vom 27. September 2019 den Antragsgegner darauf hingewiesen, dass für die Erarbeitung des WU-Konzepts ein WU-Planer beauftragt wurde, der für das geplante Hybridabdichtungssystem verantwortlich zeichnet. Das von Herrn ... unterzeichnete WU-Konzept ist sodann Teil der Vergabeunterlagen geworden. Schließlich geht unter anderem aus dem Vermerk des Antragsgegners vom 5. März 2020 die Einbeziehung des „Gutachten ... zur Gleichwertigkeit“ in die Entscheidung des Antragsgegners hervor. Jedenfalls durch diese Duldung des Tätigwerdens und wissentliche Übernahme der Arbeitsergebnisse des Herrn ... hat der Antragsgegner dessen Tätigkeit selbst als solche eines Mitarbeiters eines in seinem Namen tätigen Beschaffungsdienstleisters qualifiziert.

Bei Herrn ... bestand zudem ein Interessenkonflikt im Sinne von § 6 Abs. 2 VgV. Es handelt sich bei ihm zunächst um eine Person, die zumindest Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen kann. Dies ist der Fall, wenn eine Person durch vorbereitende Maßnahmen die Möglichkeit hat, die eigentlichen Entscheidungsträger zu einer bestimmten Entscheidung zu veranlassen (vgl. *Voppel*, in: *Voppel/Osen-*

brück/Bubert, VgV, 4. Auflage 2018, § 6, Rn. 10). Herr ... hat sowohl durch die Erstellung des WU-Konzepts als auch durch die von ihm vorgenommene Angebotsprüfung die Möglichkeit erhalten, den Antragsgegner zu Entscheidungen zu veranlassen. Aus der Erstellung des WU-Konzepts resultierten vorliegend die Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses und insbesondere die Festlegung auf das Leitprodukt. Die Angebotsprüfung durch Herrn ... war zudem Grundlage des Ausschlusses der Antragstellerin, wie der Vermerk vom 5. März 2020 eindrücklich zeigt.

Herr ... hatte auch ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse, das seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Als Prokurist der ... ist Herr ... qua arbeits-/dienstvertraglicher Treuepflicht zur Förderung des Erfolgs ihrer Produkte gehalten. Dieses Interesse bedingt, dass seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt sein könnte. Denn es kann im Widerspruch zu dem Interesse des Antragsgegners stehen, unabhängig von Produktbindungen das wirtschaftlichste Angebot in einem diskriminierungsfreien Vergabeverfahren zu ermitteln. Dem steht nicht entgegen, dass Herr ... damit keine besondere Verbundenheit zu einem konkreten Bieter hat. Zwar mag dies den Grundfall der von § 6 VgV erfassten Konstellationen darstellen, wie die Regelvermutungen in § 6 Abs. 3 VgV zeigen. Ein von § 6 Abs. 2 VgV erfasster Interessenkonflikt kann bei der durch § 97 Abs. 2 GWB gebotenen weiten Auslegung des Tatbestands aber ebenso vorliegen, wenn die betroffene Person ein Interesse daran haben kann, dass nur Bieter den Zuschlag erhalten, die ein bestimmtes Produkt anbieten. Zudem ist unerheblich, ob die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Herrn ... im Vergabeverfahren tatsächlich beeinträchtigt gewesen ist, da der Tatbestand auf die hier nicht von der Hand zu weisende bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung abstellt (vgl. *Strack/Krumenaker*, in: *Gabriel/Mertens/Prieß/Stein*, BeckOK Vergaberecht, 16. Edition, Stand: 30.04.2020, § 6 VgV, Rn. 19). Schließlich kommt es auch nicht darauf an, ob der Antragsgegner Kenntnis von den den Interessenkonflikt begründenden Umständen hatte.

2.

Aufgrund der festgestellten Rechtsverletzungen der Antragstellerin ist das Vergabeverfahren aufzuheben.

Nach § 168 Abs. 1 S. 1 GWB trifft die Kammer die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Nach § 168 Abs. 1 S. 2 GWB ist sie dabei an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken. Die Einwirkungsbefugnis findet ihre Grenze allerdings im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Vergabekammer stets nur mit Maßnahmen in ein Vergabeverfahren eingreifen darf, die zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Vorliegend führt dies dazu, dass der Antragsgegner zu verpflichten ist, das Vergabeverfahren aufzuheben. Wenngleich die Anordnung der Aufhebung des Vergabeverfahrens nur als *ultima ratio* in Betracht kommt (vgl. etwa OLG München, Beschluss v. 22. Januar 2016 – Verg 13/15; OLG Naumburg, Beschluss v. 14. Oktober 2016 – 7 Verg 4/16, beide zitiert nach Datenbank VergabePortal, Zugriff am 8.7.2020; KG, Beschluss v. 22. Mai 2012 – Verg 3/12, BeckRS 2012, 15852), bestehen hier keine anderen Möglichkeiten, rechtmäßige Zustände herzustellen. Denn nur auf diese Weise kann der schwerwiegende Vergabeverstöß gegen § 97 Abs. 2 GWB, § 6 VgV durch Beteiligung von Herrn ... beseitigt werden, da sich dessen Beteiligung durch sämtliche Phasen des Vergabeverfahrens zieht, insbesondere auch schon das Vorbereitungsstadium der Vergabe betrifft und sich damit nicht lediglich auf gebundene Entscheidungen erstreckt (vgl. *Voppel*, in: *Voppel/Osenbrück/Bubert*, VgV, 4. Auflage 2018, § 6, Rn. 25; *Dieckmann*, in: *Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal*, VgV, UVgO, 2. Auflage 2019, § 6 VgV, Rn. 49; *Dreher/Hoffmann*, in: *Burgi/Dreher*, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Auflage 2019, § 6 VgV, Rn. 65 ff.).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

Nach § 182 Abs. 3 S. 1 GWB hat der Antragsgegner als unterliegender Beteiligter die Kosten zu tragen. Die Kostentragungspflicht des Antragsgegners umfasst nach § 182 Abs. 4 S. 1 GWB auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

Bei der Beigeladenen ist hingegen kein Unterliegen anzunehmen. Sie hat sich am Nachprüfungsverfahren aktiv nicht beteiligt und auch keinen Antrag gestellt. Da der Nachprüfungsantrag zudem nicht aus in der Sphäre der Beigeladenen, sondern allein des Antragsgegners liegenden Umständen Erfolg hat, wäre es unter Einbeziehung des Rechtsgedankens des § 182 Abs. 4 S. 2 GWB unbillig, der Beigeladenen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Gleichmaßen sind ihre Aufwendungen jedoch auch von ihr selbst zu tragen.

Auf den Antrag der Antragstellerin hat die Kammer nach § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG zudem die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten festzustellen. Die Frage, wann die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts notwendig ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern muss den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Entscheidend ist dabei, ob die Antragstellerin unter den konkreten Umständen des Falls selbst in der Lage gewesen wäre, auf Grund der bekannten oder erkennbaren Tatsachen den Sachverhalt zu erfassen, hieraus die für eine sinnvolle Rechtsverfolgung nötigen Schlüsse zu ziehen und entsprechend gegenüber der Vergabekammer vorzutragen (vgl. schon VK Berlin, Beschluss v. 26. August 2014 – VK – B 1 – 10/14 m.w.N.). Danach ist die Hinzuziehung vorliegend notwendig gewesen. Denn neben mitunter schwierigen Fragen des materiellen Vergaberechts wie der Gleichwertigkeitsprüfung, des Neutralitätsgrundsatzes und vielem mehr sind vorliegend auch prozessuale Fragen etwa der Rügepräklusion und des Umfangs der Akteneinsicht verfahrensgegenständlich gewesen.

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht schließlich auf § 182 Abs. 2 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer. Die Vergabekammer zieht als Ausgangspunkt insofern die auftragswertorientierte Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes (derzeit abrufbar unter [http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien\\_node.html](http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien_node.html)) heran. Dabei legt die Kammer in der Regel den Bruttoangebotspreis (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss v. 29. August 2014 – 11 Verg 3/14, IBRRS 2014, 2521) der Antragstellerin zugrunde, der ihr Interesse am Auftrag manifestiert. Bei linearer Interpolation (vgl. etwa OLG München, Beschluss v. 15. Oktober 2012 – Verg 18/12, IBRRS 2012, 3900; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20. April 2004 – VII – Verg 9/04, VPRRS 2013, 0551; *Krohn*, in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 182 GWB, Rn. 14) dieses

von der Gebührentabelle nicht ausgewiesenen Zwischenwertes ergibt sich eine Gebühr in Höhe von  $2.500\text{€} + \frac{50.000\text{€} - 2.500\text{€}}{70.000.000\text{€} - 80.000\text{€}} * (\dots\text{€} - 80.000\text{€}) = \dots\text{EUR}$ . Dieser Wert entspricht auch dem Aufwand der Vergabekammer in dem vorliegenden Verfahren, welches insgesamt durchschnittlich umfangreich war. Insbesondere musste die Kammer einen umfangreichen Akteneinsichtsbeschluss fertigen, dazu die umfangreichen Vergabeakten des Antragsgegners durcharbeiten und eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten vorbereiten und durchführen.

Der Antragsgegner ist gemäß § 182 Abs. 1 S. 2 GWB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG allerdings von der Zahlung der Gebühren befreit.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich oder als elektronisches Dokument gemäß den Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Kammergericht, Eißholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzulegen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzender

Hauptamtl. Beisitzer

Ehrenamtl. Beisitzer

Dr. Lux

Sauer

...